

bAV-Info

Folge 081
20.07.2017
SLPM Veh

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz Teil 2: Ausbau der (steuerlichen) Förderung der bAV

Nachdem eine wesentliche Neuerung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes - das Sozialpartnermodell – Gegenstand der letzten bAV-Info 080 war, sollen im Folgenden die weiteren Änderungen, die dieses Gesetz mit sich bringt, vorgestellt werden.

Änderungen in § 3 Nr. 63 EStG

Der steuerliche Rahmen für Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Anwartschaft auf bAV über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse und einen Pensionsfonds in § 3 Nr. 63 EStG wird von aktuell 4 auf 8 % der BBG ausgebaut. Sozialversicherungsrechtlich bleiben allerdings weiterhin nur 4 % der BBG abgabenfrei. Der bisherige Aufstockungsbetrag von 1.800 EUR entfällt und damit auch die Unterscheidung zwischen Alt- und Neuzusagen (vor bzw. ab dem 01.01.2005), die bislang für die Nutzung des Aufstockungsbetrags mit entscheidend war. Beiträge zu einer Direktversicherung, die nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, werden auf den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG mit ihrer tatsächlichen Höhe angerechnet (§ 52 Abs. 4 EStG). Es kommt darüber hinaus zu Vereinfachungen bei der Vervielfältigungsregelung (4 % der BBG multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, maximal jedoch 10 Jahre). Für den Fall eines ruhenden Arbeitsverhältnisses können künftig 8 % der BBG, multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis ruhte, maximal jedoch 10 Jahre, steuerlich im Rahmen von § 3 Nr. 63 EStG nachentrichtet werden.

Förderbetrag

Für Geringverdiener mit einem monatlichen Arbeitseinkommen bis zu 2.200 EUR wird in § 100 EStG eine gezielte Förderung implementiert. Wenn der Arbeitgeber für diese Arbeitnehmer eine kapitalgedeckte bAV in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds finanziert, kann er bis zu 144 EUR (30 % der Beiträge von mindestens 240 bis maximal 480 EUR) vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen. Die Beiträge sind bis zur Höhe von 480 EUR jährlich steuerfrei und zusammen mit Beiträgen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG bis zur Höhe von insgesamt 4% der BBG sozialversicherungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV). Bei Arbeitgebern, die bereits in 2016 eine bAV für Geringverdiener finanzieren, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber über den bisher geleisteten Beitrag hinaus leistet.

Keine Doppelverbeitragung mehr bei bAV-Riester-Verträgen

Verbesserungen gibt es auch bei der Riester-Rente. Künftig werden Leistungen aus bAV-Riester-Verträgen in der Leistungsphase nicht mehr mit gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen belastet (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Dies gilt auch für bestehende Verträge. Weiter wird die jährliche Grundzulage von aktuell 154 EUR auf 175 EUR erhöht. Erwähnenswert ist auch, dass bei der Abfindung von Riester-Kleinbetragsrenten (§ 93 Abs. 3 EStG) die Fünftelungsregelung nach § 34 Abs. 1 EStG genutzt werden kann (§ 22 Nr. 5 EStG).

Freibetrag bei Grundsicherung

In den §§ 82 und 90 SGB XIII wird ein Freibetrag für zusätzliche Altersversorgung (bAV, Riester- und Rürup-Renten) eingeräumt. Er gilt für die Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. Der Sockelfreibetrag beträgt 100 EUR. Darüber hinaus gibt es den erweiterten Freibetrag von 30 % des Betrags einer zusätzlichen Altersversorgung über 100 EUR, wobei der Sockelbetrag und der erweiterte Freibetrag auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 begrenzt sind. Aktuell wären damit bis zu 204,50 EUR freiwillige Zusatzrente anrechnungsfrei.

Weitergabe der Sozialabgabensparnis auf Arbeitgeberseite in Höhe von 15 %

Künftig wird die Weitergabe auf Seiten des Arbeitgebers eingesparter Sozialversicherungsbeiträge bei Entgeltumwandlung der Arbeitnehmer verpflichtend sein. Die Weitergabe erfolgt als Zuschuss zur Entgeltumwandlung in pauschalierter Form mit 15 % des umgewandelten sozialversicherungsfreien Entgelts. Dies gilt jedoch nicht für Entgeltumwandlung in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse.

Die verpflichtende Weitergabe gilt nicht nur für Entgeltumwandlung im Sozialpartnermodell (hier gilt sie ab dem 01.01.2018), sondern auch für (bestehende) Entgeltumwandlung außerhalb des Sozialpartnermodells. So gilt die Verpflichtung hier für alle Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die ab dem 01.01.2019 geschlossen werden; bei bereits bestehenden Vereinbarungen haben Arbeitgeber vier Jahre Zeit, diese Umstellung in ihrem Bestand vorzunehmen. D.h. bei bereits bestehenden

Entgeltumwandlungsvereinbarungen müssen erst ab 2022 die eingesparten Sozialversicherungseiträge weitergegeben werden. Für den Arbeitgeberzuschuss gilt sofortige Unverfallbarkeit. Der Arbeitgeberzuschuss – mit Ausnahme bei der reinen Beitragszusage – ist tarifdispositiv.

Übertragung einer Rückdeckungsversicherung auf den Arbeitnehmer bei Insolvenz

Der Arbeitnehmer hat künftig an Stelle des Anspruchs gegen den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) nach § 7 BetrAVG einen Anspruch auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung, wenn die Versorgungszusage auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung verweist. Ausnahmen sind, dass die Rückdeckungsversicherung in die Insolvenzmasse fällt oder der PSV die Leistungspflicht auf den Pensionsfonds übertragen hat (§ 8 Abs. 2 BetrVG). Der PSV hat den Arbeitnehmer über dieses Wahlrecht zu informieren; dieser hat nach der Information durch den PSV 6 Monate Zeit, das Wahlrecht auszuüben. Die Abtretung der Versicherungsnehmerstellung führt beim Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 65 EStG nicht zu Lohnzufluss. Die Leistungen sind dann nach § 22 Nr. 5 Satz 1, bei privater Weiterführung nach 22 Nr. 5 Satz 1 oder 2 zu versteuern.

Bei einer Versorgung in einer versicherungskongruent rückgedeckten Unterstützungskasse stellt sich unmittelbar die Frage nach der körperschaftsteuerlichen Begleitung, die bislang nicht geregelt ist. Es kann nicht Intention des Gesetzgebers sein, eine von der Körperschaft befreite Unterstützungskasse steuerpflichtig werden zu lassen, wenn sie den Rückkaufwert der Rückdeckungsversicherung (Versicherungsnehmerwechsel von Unterstützungskasse auf Arbeitnehmer) auskehrt.

„Escape-Klausel“ des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG

Die bis zum 30.12.2015 in § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG („Escape-Klausel Überschussverwendung zur Leistungserhöhung“) beinhaltete Voraussetzung dass der nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 a VAG festgesetzte Höchstrechnungszins zur Berechnung der Deckungsrückstellung nicht überschritten wird, war durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie zum 31.12.2015 gestrichen worden. Diese Änderung gilt entgegen der BAG-Rechtsprechung vom 13.12.2016 (3 AZR 342/15) auch für Anpassungszeiträume, die vor dem 01.01.2016 liegen; in diesen Zeiträumen bereits erfolgte Anpassungen oder unterbliebene Anpassungen, gegen die der Versorgungsberechtigte vor dem 01.01.2016 geklagt hat, bleiben unberührt, d.h. in diesen Fällen ist die einschlägige BAG-Rechtsprechung maßgeblich.

Offene Fragen

In den verschiedenen tangierten Rechtsbereichen sind noch Fragen offen; einige werden wohl auch erst bei der praktischen Umsetzung sichtbar werden. So stellt sich z.B. die Frage, ob der Zahlungsfluss im Rahmen des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG (Nachzahlung für ein ruhendes Arbeits-/Dienstverhältnis) einmalig erfolgen muss oder ob hier auch Raten (wenn ja, über welchem Zeitraum) möglich sind, etwa um die Sozialabgabensparnis in Höhe von jährlich 4% der BBG optimal zu nutzen.

Das Bundesfinanzministerium hat bereits BMF-Schreiben angekündigt, in denen offene Fragen geklärt werden sollen.

Zusammenfassung

- 1. Das BRSBG bringt neben dem Sozialpartnermodell noch zahlreiche weitere Änderungen in der bAV mit sich, die auch außerhalb dieses neuen Modells gelten und die Verbreitung der bAV fördern sollen.**
- 2. So wird der Förderumfang in § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG auf 8 % der BBG ausgedehnt. Der Förderumfang im Rahmen der Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG wird neu geregelt; hinzu kommt die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten eines ruhenden Arbeitsverhältnisses in § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG.**
- 3. In § 100 EStG wird eine Förderung für die bAV von Geringverdienern eingeführt.**
- 4. Die vollständige Anrechnung von betrieblichen Altersversorgungsleistungen auf die Grundsicherung wird aufgehoben. Es wird ein Freibetrag für zusätzliche Altersversorgung eingeführt.**
- 5. Arbeitgeber werden künftig, sofern sie infolge der Entgeltumwandlung ihrer Arbeitnehmer Sozialabgaben einsparen, diese Ersparnis pauschal mit 15 % des umgewandelten Betrags als Zuschuss zur Entgeltumwandlung leisten müssen.**
- 6. Im Insolvenzfall besteht bei versicherungsrückgedeckten beitragsorientierten Versorgungszusagen für den Arbeitnehmer ein Wahlrecht, statt der Sicherung über den PSV die Rückdeckungsversicherung zu übernehmen und diese ggf. privat fortzuführen.**